

Satzung der Stadtbibliothek Ludwigsfelde

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I 154) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in der zurzeit der Beschlussfassung geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 22. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzung

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde, die von jedem Bürger im Rahmen dieser Satzung genutzt werden kann. Gegen Gebühr können Medien aller Art entliehen werden, ausgenommen hiervon ist der Informationsbestand der Bibliothek.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweise

- (1) Die Nutzung der Stadtbibliothek Ludwigsfelde ist nur mit gültigem Benutzerausweis gestattet, welcher gegen Vorlage des Personalausweises ausgestellt wird. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind. Der Benutzerausweis besitzt ein Jahr Gültigkeit und ist nicht übertragbar. Es ist jedoch die Ausstellung einer Partnerkarte möglich.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist der Benutzerausweis kostenfrei. Für Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch im Besitz eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises sind, ist der Benutzerausweis ebenfalls kostenfrei.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Regelungen dieser Satzung an und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Wohnungswechsel und/oder Namenswechsel sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe von Medieneinheiten vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen, damit eine Sperre veranlasst werden kann. Anderenfalls haftet der Benutzer für Schäden, die durch den Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Medieneinheiten werden bis zu einer Höchstdauer von vier Wochen entliehen, dies gilt für Bücher und Kassetten. Für Spiele, CD's Zeitschriften und Videos ist der Zeitraum auf eine Woche beschränkt. Die Leihfrist kann vor Ablauf der Rückgabefrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (2) Entlehene Medieneinheiten dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Sie sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig, auch wenn die Beschädigung durch einen Dritten verursacht wurde. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung der entlehene Medieneinheit hat der Benutzer den Wiederbeschaffungswert zu zahlen.

- (3) Jede Benutzerin/jeder Benutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat sie/er die bei der Rückgabe festgestellten Mängel zu vertreten.
- (4) Medien, die zu Studienzwecken benötigt werden und nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den Leihverkehr nach den Bestimmungen der "Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken" beschafft werden.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden des Benutzers, die diesem durch die Nutzung von entliehenen Medieneinheiten, insbesondere CD-Rom und Disketten als Buchbeilagen, entstanden sind.

§ 4

Verhalten in Bibliotheksräumen

- (1) Taschen, Mappen u.a. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden und sind in den zur Verfügung stehenden Schließfächern unterzubringen. Rauchen, Essen, Trinken und laute Unterhaltung sind nicht gestattet. Im übrigen ist den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.
- (2) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek durch die Leitung der Einrichtung ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erfolgt eine Einziehung oder zeitweise Sperrung des Benutzerausweises ohne Kostenersatz.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

II. Gebühren

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Ausstellung oder Verlängerung des Benutzerausweises, für Überschreitung der Leihfrist, Beschädigung oder Verlust von Medien sowie für besondere Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Versäumnisgebühren wegen Leihfristüberschreitung sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung zugegangen ist.

§ 6

Gebührensschuldner / Fälligkeit der Gebühren

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbibliothek Ludwigsfelde, bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem gebührenpflichtigen Tatbestand laut Gebührentarif.

§ 7

Erlass von Versäumnisgebühren

Soweit die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten wurde, kann die Versäumnisgebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Das mangelnde Verschulden ist glaubhaft zu machen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadtbibliothek Ludwigsfelde vom 09.04.1998 sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.07.1999 und die 2. Änderungssatzung vom 09.07.2001 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 28.06.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadtbibliothek

Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek werden vom Benutzer Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

Leistung	Gebühren
1. Benutzerausweis für ein Jahr	15,00 €
2. Partnerkarte (gemeinsamer Wohnsitz)	25,00 €
3. für Ersatz eines Benutzerausweises fällig bei Aushändigung	2,00 €
4. für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums fällig bei Feststellung	2,50 €
5. für die Vorbestellung von ausgeliehenen Medien fällig bei Auslösen der Bestellung	0,50 € zzgl. Porto
6. für jede Bestellung im auswärtigen Leihverkehr fällig bei Auslösen der Bestellung	2,00 € zzgl. Porto
7. Bestellung im Kreisleihverkehr, fällig bei Auslösen der Bestellung	0,50 € zzgl. Porto
8. Gebühren für Fotokopien je Kopie fällig vor dem Kopiervorgang	
- bei Selbstbedienung	0,10 €
- bei Ausführung durch Bibliothekspersonal	0,25 €
9. Versäumnisentgelt für jede entlehene Medieneinheit pro Ausleihtag fällig bei Überschreitung der Leihfrist	0,50 €
10. für Ausdrücke vom Internet je Seite fällig nach Beendigung der Internetbenutzung	0,10 €

Die Bezieher von Grundsicherungsleistungen oder Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sind von den Gebühren nach Punkt 1. oder 2. dieses Gebührentarifs befreit, ebenso gilt diese Regelung für Zivildienstleistende, Grundwehrdienstleistende.